

Vorblatt

Ziel(e)

- Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002 (UG)
- Klarstellungen im Hinblick auf die Vollziehung der Bestimmungen des UG
- Weiterentwicklung der Gleichbehandlungsbestimmungen im UG

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verankerung der Vereinbarkeit von Studium oder Beruf für alle Universitätsangehörigen mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige in den leitenden Grundsätzen des UG
- Implementierung von Rahmenbedingungen für Bauvorhaben von Universitäten im UG
- Verwendung von Sterbedaten für wissenschaftliche Zwecke
- Möglichkeit der Aufnahme von Regelungen in die Satzung betreffend einer Handlungsmöglichkeit bei Plagiaten und anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen
- Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Erlassung eines Gleichstellungsplanes zusätzlich zum Frauenförderungsplan
- Geschlechterparitätische Zusammensetzung von Kollegialorganen und Gremien
- Zuordnung der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung zum wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal
- Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten im Bereich der Lehramtsstudien
- Klarstellung, dass die Universitäten und deren Angehörige berechtigt sind, aktiv Vermögenswerte unterschiedlicher Art für universitäre Aufgaben im Sinne des § 3 einzuwerben

Die vorliegende Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2014, verfolgt mehrere Zielsetzungen: erstens werden Teilbereiche des UG weiterentwickelt, zweitens wird auf Problematiken im Bereich des Vollzuges reagiert und schließlich werden terminologische Anpassungen am Gesetzestext des UG vorgenommen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

Mit der Änderung des UG durch das Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 81/2009, wurde eine Frauenquote von 40 vH für alle universitären Kollegialorgane eingeführt. Dies entsprach der in § 11 Abs. 2 Z 3 B-GIBG vorgesehenen Frauenquote zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2009 am 1. Oktober 2009. Seit der Änderung des B-GIBG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2011 beträgt die einzuhaltende Frauenquote 50 vH. Für die Universitäten ist aufgrund der Regelung im UG nach wie vor eine 40 vH-Mindestfrauenquote anzuwenden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung erfolgt eine Anpassung der Frauenquote im UG an jene des B-GIBG. Gleichzeitig wird aber auch der Kritik am Begriff "Quote" Rechnung getragen, sodass nunmehr die geschlechterparitätische Zusammensetzung von universitären Kollegialorganen und Gremien vorgesehen wird. Der Begriff "Geschlechterparität" bedeutet jedoch in diesem Zusammenhang, dass einem Kollegialorgan oder Gremium i.d.R. gleich viele Frauen und Männer anzugehören haben, was im Ergebnis einer Anhebung der Frauenquote auf 50 vH entspricht.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Laufendes Finanzjahr: 2014
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2015

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Umsetzung der geschlechtergerechten Aufteilung bei der Beschickung von Gremien im kompetenzrechtlichen Bereich des Ressorts: Universitätsräte, Organe der AQ Austria" für das Wirkungsziel "Ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in Führungspositionen und Gremien sowie beim wissenschaftlichen/künstlerischen Nachwuchs" der Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die vorliegende Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2014, verfolgt mehrere Zielsetzungen: erstens werden Teilbereiche des UG weiterentwickelt, zweitens wird auf Problematiken im Bereich des Vollzuges reagiert und schließlich werden terminologische Anpassungen am Gesetzestext des UG vorgenommen.

Inhaltlich gliedert sich die Novelle in einen formalen Bereich (z. B. terminologische Anpassungen, etc.), einen allgemeinen Bereich (z. B. Verankerung der Vereinbarkeit von Studium oder Beruf für alle Universitätsangehörigen mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige, Zusammensetzung der Ethikkommissionen in geschlechterparitätischer Hinsicht, Verwendung von Sterbedaten für die medizinische Forschung, etc.), einen Finanzierungsbereich (Implementierung des gesamtösterreichischen Bauleitplanes sowie von Vorschriften für die Immobilienbewirtschaftung der Universitäten in das UG), einen studienrechtlichen Bereich (z. B. Möglichkeit der Schaffung von Bestimmungen bezüglich einer Vorgangsweise bei Plagiierten in der Satzung, gemeinsame Verleihungsurkunde bei gemeinsamen Studienprogrammen, etc.), einen personalrechtlichen Bereich (z. B. Zuordnung der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung zum wissenschaftlichen Personal, etc.) und einen Gleichbehandlungsbereich (z. B. Implementierung eines Gleichstellungsplanes zusätzlich zum Frauenförderungsplan, geschlechterparitätische Zusammensetzung von Kollegialorganen und Gremien und damit eine Angleichung der Frauenquote im UG an jene des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, etc.).

Nullszenario und allfällige Alternativen

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Hausinterne Begleitung und laufende Evaluierung der Maßnahmen durch die zuständigen Organisationseinheiten.

Ziele

Ziel 1: Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002 (UG)

Beschreibung des Ziels:

Mehr als zehn Jahre nach vollständigem Inkrafttreten des UG ergeben sich Notwendigkeiten für eine Weiterentwicklung des UG, um für die Universitäten einen zeitgemäßen rechtlichen Rahmen zu schaffen. Dies betrifft z.B.: Klarstellung im UG im Hinblick auf das neue Korruptionsstrafrecht; Rahmenbedingungen für Bauvorhaben von Universitäten; zeitgemäße Weiterentwicklung der Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsvorschriften an den Universitäten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Nicht zeitgemäße rechtliche Rahmenbedingungen für die Universitäten.	Zeitgemäße rechtliche Rahmenbedingungen für die Universitäten.

Ziel 2: Klarstellungen im Hinblick auf die Vollziehung der Bestimmungen des UG

Beschreibung des Ziels:

Im Bereich des Vollzuges des UG treten immer wieder Problematiken auf, die an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herangetragen werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Unklarheiten beim Vollzug des UG.	Bessere Verständlichkeit der Bestimmungen des UG.

Ziel 3: Weiterentwicklung der Gleichbehandlungsbestimmungen im UG

Beschreibung des Ziels:

Mit der Änderung des UG durch das Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 81/2009, wurde eine Frauenquote von 40 vH für alle universitären Kollegialorgane eingeführt. Dies entsprach der in § 11 Abs. 2 Z 3 B-GIBG vorgesehenen Frauenquote zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2009 am 1. Oktober 2009. Seit der Änderung des B-GIBG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2011 beträgt die einzuhaltende Frauenquote 50 vH. Für die Universitäten ist aufgrund der Regelung im UG nach wie vor eine 40 vH-Mindestfrauenquote anzuwenden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung erfolgt eine Anpassung der Frauenquote im UG an jene des B-GIBG. Gleichzeitig wird aber auch der Kritik am Begriff "Quote" Rechnung getragen, sodass nunmehr die geschlechterparitätische Zusammensetzung von universitären Kollegialorganen und Gremien vorgesehen wird. Der Begriff "Geschlechterparität" bedeutet jedoch in diesem Zusammenhang, dass einem Kollegialorgan oder Gremium i.d.R. gleich viele Frauen und Männer anzugehören haben, was im Ergebnis einer Anhebung der Frauenquote auf 50 vH entspricht.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Frauenquoten gemäß Indikator 1.A.4 der Wissensbilanzverordnung 2010, BGBl. I Nr. 216/2010, im Jahr 2014.	Eine Erhöhung der Frauenquote gemäß Indikator 1.A.4 der Wissensbilanzverordnung 2010, BGBl. I Nr. 216/2010, auf 50vH.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verankerung der Vereinbarkeit von Studium oder Beruf für alle Universitätsangehörigen mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige in den leitenden Grundsätzen des UG

Beschreibung der Maßnahme:

Das Thema "Vereinbarkeit" wird in den leitenden Grundsätzen des UG explizit verankert. Damit wird bezweckt, dass Universitätsangehörige (§ 94) mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige stärker sichtbar gemacht werden. Dies gilt sowohl für Studierende als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Da die leitenden Grundsätze für die Interpretation der anderen Bestimmungen des UG herangezogen werden, wird in Hinkunft auch das Thema "Vereinbarkeit" für die Interpretation der Bestimmungen des UG heranzuziehen sein.

Eine weitere Stärkung der Bedeutung des Themas "Vereinbarkeit" stellen die neuen Bestimmungen über den Frauenförderungsplan und den Gleichstellungsplan (§ 20b) dar. Es wird in § 20b Abs. 1 ausdrücklich geregelt, dass der Gleichstellungsplan auch das Thema "Vereinbarkeit" zu umfassen hat.

Umsetzung von Ziel 1, 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Vereinbarkeit ist kein verpflichtender Teil der universitären Satzungen.	Vereinbarkeit als verpflichtender Teil des Gleichstellungsplans ist in alle universitären Satzungen aufgenommen.

Maßnahme 2: Implementierung von Rahmenbedingungen für Bauvorhaben von Universitäten im UG

Beschreibung der Maßnahme:

Durch diese Bestimmung werden erstmals Rahmenbedingungen für Bauvorhaben von Universitäten (Neubauten, Umbauten, (General)Sanierungen, Adaptierungen, Anmietungen, etc.) in das UG aufgenommen. Dies betrifft einerseits den Bauleitplan gemäß § 118a und andererseits die Immobilienbewirtschaftung der Universitäten gemäß § 118b.

Die Realisierung von Immobilienprojekten ist zwischen der Bundesministerin oder dem Bundesminister und der betreffenden Universität zu vereinbaren. Diese Vereinbarung stellt - ähnlich wie die Leistungsvereinbarung - einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dar. Es handelt sich dabei um eine Grundsatzentscheidung, die außerhalb der Leistungsvereinbarung getroffen wird. Lediglich die Finanzierung (i.d.R. durch Zuschlagsmieten) ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung zu regeln.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine rechtlichen Rahmenbedingungen für Immobilienprojekte von Universitäten im UG.	Rechtliche Rahmenbedingungen für Immobilienprojekte von Universitäten im UG.

Maßnahme 3: Verwendung von Sterbedaten für wissenschaftliche Zwecke

Beschreibung der Maßnahme:

Studien mit sterbefallbezogenen Analysen sind unverzichtbar für die medizinische Erforschung von Krankheitsursachen und -verhütung. Medizinische Universitäten bzw. Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, und die mit ihnen kooperierenden Lehrspitäler, aber auch außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen, benötigen zur Durchführung dieser Studien die Information über den Tod von Personen (Todeszeitpunkt und -ursache). Da eine Befragung von Angehörigen über Todesursachen unmittelbar nach Todesfällen nicht zumutbar ist, wird durch diese Bestimmung vorgesehen, dass Sterbedaten für ausschließlich medizinwissenschaftliche Zwecke unter

Einbindung der betreffenden Ethikkommission weiterverwendet werden dürfen. Durch diese Bestimmung wird daher eine Rechtsgrundlage im UG geschaffen, die es der Bundesanstalt Statistik Österreich ermöglicht, das Sterbedatum und die Todesursache durch Vereinbarung für die medizinische Forschung zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wird normiert, dass die betreffende Ethikkommission in die Verwendung der Sterbedaten zu involvieren ist. Jedenfalls unterliegen die wissenschaftlichen Einrichtungen und deren Angehörige hinsichtlich der Sterbedaten einer Geheimhaltungspflicht und haben den Zugang zu diesen Daten ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke sicherzustellen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine rechtlichen Grundlagen für die Verwendung von Sterbedaten im UG.	Rechtliche Grundlage für die Verwendung von Sterbedaten im UG.

Maßnahme 4: Möglichkeit der Aufnahme von Regelungen in die Satzung betreffend einer Handlungsmöglichkeit bei Plagiaten und anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen

Beschreibung der Maßnahme:

Bisher hatten die Universitäten bei Erschleichen der positiven Beurteilung von Prüfungen, wissenschaftlichen Arbeiten oder künstlerischen Master- oder Diplomarbeiten von Studierenden die Möglichkeit, die betreffende Prüfung oder Arbeit negativ zu beurteilen oder, wenn diese schon beurteilt wurde, im Nachhinein die Beurteilung für nichtig zu erklären (§ 74 Abs. 2 UG) bzw. die Verleihung des akademischen Grades zu widerrufen (§ 89 UG). In die Satzung der Universität können nunmehr zusätzliche Regelungen bezüglich der Vorgangsweise bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen aufgenommen werden. Dies kann - muss aber nicht - bei wiederholtem Plagieren oder wiederholtem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen bis zu einem Ausschluss vom Studium auf Zeit führen. Um den Rechtsschutz jedenfalls zu wahren, ist gegen den Ausschluss vom Studium ein rechtsförmliches Verfahren mit Kontrolle bis zum Verwaltungsgerichtshof möglich.

Umsetzung von Ziel 2, 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine ausdrückliche rechtliche Grundlage für die Aufnahme von Sanktionen hinsichtlich Plagiaten und anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen durch Studierende in die Satzung einer Universität im UG.	Ausdrückliche rechtliche Grundlage für die Aufnahme von Sanktionen hinsichtlich Plagiaten und anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen durch Studierende in die Satzung einer Universität im UG.

Maßnahme 5: Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Erlassung eines Gleichstellungsplanes zusätzlich zum Frauenförderungsplan

Beschreibung der Maßnahme:

Gemäß § 41 haben alle Organe der Universität darauf hinzuwirken, dass in allen universitären Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Universität tätigen Frauen und Männern erreicht wird. Die Erreichung dieses Ziels ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Erlassung und Umsetzung eines Frauenförderungsplans, anzustreben. Um die faktische Gleichstellung von Frauen und Männer weiter voranzutreiben ist jedoch nicht nur das Instrument "Frauenförderung" notwendig, sondern auch weitere Instrumente, die sowohl Frauen als auch Männer betreffen, wie z.B. das Thema "Vereinbarkeit".

Aus diesem Grund wird mit der vorliegenden Novelle vorgeschlagen, dass die Universität nicht nur einen Frauenförderungsplan, sondern auch einen Gleichstellungsplan zu erlassen hat. Durch die Erlassung eines Gleichstellungsplans kann gleichzeitig sichergestellt werden, dass das Instrument Frauenförderungsplan sich auch wirklich auf die zentralen Anliegen der Frauenförderung konzentrieren kann.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Jede Satzung enthält ausschließlich einen Frauenförderungsplan.	Jede Satzung enthält auch einen Gleichstellungsplan.

Maßnahme 6: Geschlechterparitätische Zusammensetzung von Kollegialorganen und Gremien

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Änderung des UG durch das Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 81/2009, wurde eine Frauenquote von 40 vH für alle universitären Kollegialorgane eingeführt. Dies entsprach der in § 11 Abs. 2 Z 3 B-GIBG vorgesehenen Frauenquote zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2009 am 1. Oktober 2009. Seit der Änderung des B-GIBG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2011 beträgt die einzuhaltende Frauenquote 50 vH. Für die Universitäten ist aufgrund der Regelung im UG nach wie vor eine 40 vH-Mindestfrauenquote anzuwenden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung erfolgt eine Anpassung der Frauenquote im UG an jene des B-GIBG. Gleichzeitig wird aber auch der Kritik am Begriff "Quote" Rechnung getragen, sodass nunmehr die geschlechterparitätische Zusammensetzung von universitären Kollegialorganen und Gremien vorgesehen wird. Der Begriff "Geschlechterparität" bedeutet jedoch in diesem Zusammenhang, dass einem Kollegialorgan oder Gremium i.d.R. gleich viele Frauen und Männer anzugehören haben, was im Ergebnis einer Anhebung der Frauenquote auf 50 vH entspricht.

Umsetzung von Ziel 3, 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Frauenquoten gemäß Indikator 1.A.4 der Wissensbilanzverordnung 2010, BGBl. I Nr. 216/2010, im Jahr 2014.	Eine Erhöhung der Frauenquote gemäß Indikator 1.A.4 der Wissensbilanzverordnung 2010, BGBl. I Nr. 216/2010, auf 50 vH.

Maßnahme 7: Zuordnung der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung zum wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal

Beschreibung der Maßnahme:

Bisher gehörten die Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung der Personalkategorie des "allgemeinen Universitätspersonal" gemäß § 94 Abs. 3 an. Diese sind jedoch seit 2009 für die Kurie des "Mittelbaus" im Senat aktiv und passiv wahlberechtigt. Die nunmehrige Zuordnung der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung zum wissenschaftlichen Personal entspricht einem langgehegten Wunsch dieser Personengruppe und entspricht ihrer tatsächlichen Verwendung in der Universitätspraxis. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weiterhin gemäß § 44 des Kollektivvertrags für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Universitäten in engem Kontakt mit wissenschaftlicher Forschung und Lehre und darf die Ausbildung zum Facharzt nicht beeinträchtigen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zuordnung der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung zum allgemeinen Universitätspersonal gemäß Kennzahl 1.A.1 Personal der Wissensbilanzverordnung 2010.	Zuordnung der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung zum wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal gemäß Kennzahl 1.A.1 Personal der

BGBI. II 216/2010

Wissensbilanzverordnung 2010, BGBI. II
216/2010**Maßnahme 8: Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten im Bereich der Lehramtsstudien**

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der unterschiedlichen studienrechtlichen Bestimmungen des UG und der studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 sind bei der Planung von Kooperationen im Bereich der Lehramtsstudien zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen Probleme aufgetreten. Durch die vorgeschlagene Änderung des UG werden Lösungen zur konfliktfreien Durchführung von Kooperationen im Sinne der Studierenden in das UG aufgenommen.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Anzahl der gemeinsam durchgeführten Lehramtsstudien zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen: 0	Anzahl der gemeinsam durchgeführten Lehramtsstudien zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen: > 0

Maßnahme 9: Klarstellung, dass die Universitäten und deren Angehörige berechtigt sind, aktiv Vermögenswerte unterschiedlicher Art für universitäre Aufgaben im Sinne des § 3 einzuwerben

Beschreibung der Maßnahme:

Im UG wird die Berechtigung der Universitäten und deren Angehörigen zur aktiven Einwerbung von Vermögenswerten unterschiedlicher Art für universitäre Aufgaben iSd § 3 ausdrücklich normiert. Gleichzeitig soll ein transparentes Abwicklungsverfahren sichergestellt werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Unklare rechtliche Grundlage für das Einwerben von Vermögenswerten durch die Universitäten und ihre Angehörigen im UG.	Ausdrückliche rechtliche Grundlage für das Einwerben von Vermögenswerten durch die Universitäten und ihre Angehörigen im UG.

Abschätzung der Auswirkungen**Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern****Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen und in Entscheidungsgremien im Regelungsbereich**

Mit der Änderung des UG durch das Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009, BGBI. I Nr. 81/2009, wurde eine Frauenquote von 40 vH für alle universitären Kollegialorgane eingeführt. Dies war die in § 11 Abs. 2 Z 3 B-GIBG vorgesehene "Frauenquote" zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2009. Seit der Änderung des B-GIBG durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 140/2011 beträgt die einzuhaltende Frauenquote 50 vH. Für die Universitäten ist aufgrund der UG-Bestimmungen nach wie vor eine 40 vH-Mindestfrauenquote anzuwenden. Durch diese Novelle erfolgt eine Anhebung der Frauenquote auf 50 vH, wobei für einige kleinere Gremien nähere Regelungen erforderlich sind, um eine sachgerechte Lösung zu erzielen (z.B. Rektorat, wenn es 5 Mitglieder umfasst).

Die aktuelle Zusammensetzung der universitären Kollegialorganen und Gremien in geschlechterparitätischer Hinsicht ist der im Mitteilungsblatt der jeweiligen Universität veröffentlichten Wissensbilanz zu entnehmen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.